



TESTAMENT ODER ERBFOLGE?

Sie besitzen in Florida Vermögenswerte? Ist es angebracht, dafür ein Testament zu verfassen, oder soll die gesetzliche Erbfolge zum Tragen kommen? Aber wissen Sie überhaupt, wie diese dort geregelt ist – und worin sie sich von der in Deutschland geltenden unterscheidet?

VON SONJA K. BURKARD

Wie unterscheiden sich Erbrecht und Nachlassverfahren in Florida und Deutschland? Grundsätzlich gilt: Ein in Deutschland gültiges Testament wird in der Regel in Florida nicht anerkannt, da die Formvorschriften für seine Erstellung in beiden Ländern unterschiedlich sind. So sind etwa handschriftlich verfasste Testamente in Deutschland gültig, nicht aber im Sunshine State. Zudem muss ein Testament in Florida in Anwesenheit eines Notars und des Testators zusätzlich von zwei Zeugen unterzeichnet werden.

Die unterschiedlichen Formvorschriften gelten nicht nur für Testamente, sondern auch für Vollmachten, Betreuungs- oder Patientenverfügungen, in denen Sie rechtsgültig festlegen, wer für Sie rechtsgeschäftlich handeln, als Betreuer (vormals Vormund)

über Sie betreffende Angelegenheiten und gegebenenfalls Ihre Vermögenswerte entscheiden kann oder darüber, ob und wenn ja, welche lebenserhaltenden Maßnahmen angewandt werden, wenn Sie nicht mehr in der Lage sein sollten, darüber selbst zu bestimmen.

Grundsätzlich ist es ratsam, diese für Sie wesentlichen Verfügungen rechtswirksam zu treffen, solange Sie dazu noch in der Lage sind – und zwar nach den in dem Land gültigen Rechtsvorschriften, in dem Sie und gegebenenfalls auch Ihre Vermögenswerte sich befinden. Hier sollte unbedingt Rechts- wie auch Steuerrat eingeholt werden, um sicherzustellen, dass Ihre Verfügungen rechtsgültig errichtet werden und den von Ihnen gewünschten Effekt haben.

So gehen zum Beispiel viele Eheleute, die gemeinsam ein sogenanntes »Berliner Testament« in Deutschland errichtet haben, irrtümlich davon aus, dass im Fall des Todes eines der Ehepartner der überlebende die darin enthaltenen Verfügungen wieder ändern kann. Tatsächlich kann dieser dann zwar als Alleinerbe über das Vermögen verfügen, aber den zuvor ernannten Schluss-erben nicht mehr durch einen anderen ersetzen. Hat dagegen etwa ein deutscher Erblasser mit Vermögenswerten in Deutschland und Florida kein Testament hinterlassen oder wird sein deutsches Testament in Florida nicht anerkannt, wird die gesetzliche Erbfolge für die verschiedenen Vermögenswerte grundsätzlich nach dem im jeweiligen Land gültigen gesetzlichen Erbrecht bestimmt.

Nach deutschem Erbrecht kann die gesetzliche Erbfolge mitunter unerwünschte Folgen haben: Für nichteheliche Lebensgemeinschaften etwa gilt, dass die Lebenspartner darin nicht enthalten sind. Aber auch in ehelicher Gemeinschaft (beziehungsweise eingetragener Lebenspartnerschaft) erbt der verbleibende Partner nicht allein, wenn aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind und die Eltern oder Geschwister des verstorbenen Partners noch leben. Letztere erben dann in Erbengemeinschaft mit dem überlebenden Partner – mit der Konsequenz, dass alle nur gemeinschaftlich über das Erbe verfügen können. Hinterlässt der Verstorbene Kinder, steht dem verbliebenen Partner und den Kindern jeweils die Hälfte des Erbes zu.

Wenn ein deutscher Erblasser nur geringe Vermögenswerte in Deutschland und erhebliches Grundeigentum in Florida hinterlässt, können enterbte Kinder als Pflichtteilberechtigte nur am deutschen, nicht aber dem floridianischen Nachlass Ansprüche geltend machen, da das Erbrecht in Florida keinen Pflichtteilsanspruch kennt.

Insbesondere in Fällen von Nachlassspaltung, bei denen die Bewertung der deutschen Vermögenswerte nach deutschem und jener in Florida nach dortigem Erbrecht erfolgt, kann eine rechtzeitige Nachlassplanung also Erbstreitigkeiten vermeiden.

Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.



Sonja K. Burkard, ehemalige deutsche Staatsanwältin und Gründerin von BURKARD LAW FIRM, P.A., ist anwaltlich zugelassen in Deutschland und Florida. Telefon (239) 791-4400, E-Mail info@burkardlawfirm.com